

**Änderung des**  
**Honorarverteilungsmaßstabes**  
**(HVM)**

**gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen**

**gültig ab: 1. Januar 2018**

Beschluss der Vertreterversammlung vom 02.12.2017

Der Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gem. § 87b Abs. 1 S. 2 SGB V wird wie folgt geändert (Streichungen sind grau unterlegt, Ergänzungen in Fettdruck und grau unterlegt):

**I) Ziffer 2.2., 5. Absatz wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 geändert und lautet wie folgt:**

„Weiterhin ausgenommen von den Zuschlägen zu den in der Anlage 3a genannten förderungswürdigen Leistungen sind Leistungen, welche aus dem Grundbetrag ~~„ärztlicher Bereitschaftsdienst und Notfall“~~ vergütet werden, die Leistungen bei Sonstigen Kostenträgern und die Leistungen, welche durch Laborgemeinschaften und Krankenhäuser/Instituten abgerechnet werden oder über die KVH im Auftrag abgewickelt werden.“

**II) Ziffer 2.3. wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 geändert und lautet wie folgt:**

„2.3 Vergütung und Steuerung für die den Grundbeträgen für laboratoriumsmedizinische Leistungen (Grundbetrag „Labor“) und ~~dem ärztlichen den Leistungen im Bereitschaftsdienst und Notfall~~ („Grundbetrag ~~ärztlicher Bereitschaftsdienst und Notfall~~“) unterliegenden Leistungen“

**III) Ziffer 2.3.2 wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 geändert und lautet wie folgt:**

„2.3.2 Vergütung und Steuerung von Leistungen ~~des ärztlichen im-Bereitschaftsdienstes und Notfall der Notfallbehandlungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser~~

2.3.2.1 Leistungen des ~~ärztlichen~~ Bereitschaftsdienstes und Leistungen der Notfallbehandlung ~~durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser, die der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unterliegen - inklusive des Kapitels 32 EBM - und auf Abrechnungsscheinen mit den Scheinuntergruppen 41, 44, 45 oder 46 sowie bei Nicht-Vertragsärzten auf den Abrechnungsscheinen mit der Scheinuntergruppe 43~~ während der in der Bereitschaftsdienstordnung (BDO) der KV Hessen unter § 5 Abs. 2 genannten Dienstzeiten sowie zu den durch den Vorstand der KV Hessen genehmigten Zusatzzeiten **abgerechnet werden**, werden aus dem Grundbetrag ~~„ärztlicher Bereitschaftsdienst und Notfall“~~ gemäß **Anlage zu** Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V unquotiert vergütet, soweit die Leistungen bei der Abrechnung mit einer Uhrzeitangabe je Ziffer versehen sind.

2.3.2.2 Alle weiteren nicht zu den in der Bereitschaftsdienstordnung (BDO) der KV Hessen unter § 5 Abs. 2 genannten Dienstzeiten sowie zu den durch den Vorstand der KV Hessen genehmigten Zusatzzeiten erbrachten Leistungen des ~~ärztlichen~~ Bereitschaftsdienstes und **Leistungen** der Notfallbehandlung ~~durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser, die der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unterliegen – inklusive des Kapitels 32 EBM - und auf Abrechnungsscheinen mit den Scheinuntergruppen 41, 44, 45 oder 46 sowie bei Nicht-Vertragsärzten auf den Abrechnungsscheinen mit der Scheinuntergruppe 43~~ **abgerechnet werden**, werden ebenfalls aus dem Grundbetrag ~~„ärztlicher Bereitschaftsdienst und Notfall“~~ gemäß **Anlage zu** Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V unquotiert vergütet, soweit es sich um einen begrün-

deten Notfall handelt und die Leistungen bei der Abrechnung mit einer Uhrzeitangabe je Ziffer versehen sind.

**2.3.2.3** Leistungen ohne Angabe der Uhrzeit werden bei der Abrechnungsbearbeitung abgesetzt.

**2.3.2.4** Bei Überschreitungen oder Unterschreitungen des Grundbetrags „~~ärztlicher~~ Bereitschaftsdienst **und Notfall**“ kommt das Verfahren nach Teil B Ziffer 7.2 der Vorgaben der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V zur Anwendung.“

**IV) Ziffer 3.1.2 (Versorgungsbereichsspezifisches RLV-Verteilungsvolumen) wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 nach dem Buchstaben m) um einen Buchstaben n) wie folgt ergänzt:**

**n) unter Berücksichtigung einer Rückstellung für den Ausgleich der Grundbeträge Labor und Bereitschaftsdienst/Notfall. Die Höhe der Rückstellung für die hausärztliche und fachärztliche Versorgungsebene entspricht dem gemäß Anlage zu Teil B der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 87b Abs. 4 SGB V basiswirksam zu verschiebenden Überschüssen aus dem bis zum 4. Quartal 2017 gültigen Grundbetrags „ärztlicher Bereitschaftsdienst“.**

Frankfurt, den 02. Dezember 2017

Kassenärztliche Vereinigung Hessen



Dr. Klaus-Wolfgang Richter  
Vorsitzender der Vertreterversammlung